



Umweltverträglichkeitsstudie

*Ina Behrends
WNA Magdeburg*

1 Berücksichtigung der Umweltbelange im Planfeststellungsverfahren

Der Aus- oder Neubau einer Bundeswasserstraße bedarf nach § 14 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) einer Planfeststellung. Darin werden alle vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange samt Umweltverträglichkeit geprüft und von der Planfeststellungsbehörde in die durchzuführende Abwägung eingestellt. Als Ergebnis des Planfeststellungsverfahrens wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich aller notwendigen Folgemaßnahmen im Planfeststellungsbeschluss festgestellt, der öffentlich-rechtliche Voraussetzung ist, um mit dem Bau des Vorhabens beginnen zu können.

Für die Planfeststellung sind umfassende Unterlagen zu erarbeiten, die es ermöglichen, alle das Vorhaben betreffenden bedeutsamen Fragestellungen zu beantworten. In den Unterlagen wird zunächst die Erforderlichkeit des Vorhabens begründet, und es werden die vorgesehenen technischen Maßnahmen im Einzelnen dargestellt. Die Prüfung der Umweltverträglichkeit erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die rechtliche Grundlage für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wurde am 27. Juni 1985 mit der „Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaft über die Umweltverträglichkeit bei bestimmten öffentlichen Projekten“ (85/ 337/ EWG; geändert durch die Richtlinie 97/ 11/ EG des Rates) erlassen. Diese EG - Richtlinie verpflichtet alle EG - Mitgliedsstaaten, nationales Recht für die UVP zu schaffen. In der Bundesrepublik Deutschland wurde am 12. Februar 1990 das „Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)“ veröffentlicht (BGBl. 1990, S. 205, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.8.1997, BGBl. I S. 2081). Seit dem 1. August 1990 ist dieses Gesetz in Kraft, die Neufassung seit dem 05. September 2001.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist gemäß § 2 UVPG kein eigenständiges Verfahren, sondern unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Umweltverträglichkeitsprüfung bedeutet frühzeitige Prüfung, Analyse und Einschätzung von Planungen und Bauvorhaben, um eine für die Umwelt schonende und verträgliche Entwicklung sicherzustellen. Beurteilungsgrundlage der UVP stellt die Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) dar. In der UVS wird untersucht, ob die geplanten technischen Maßnahmen umweltverträglich realisiert und die durch den Eingriff in Natur und Landschaft erforderlich werdenden Kompensationsmaßnahmen grundsätzlich umgesetzt werden können.

2 Inhalt und Ergebnis der Umweltverträglichkeitsstudie

Die Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) wurde von der Planungsgruppe Ökologie + Umwelt, Hannover erarbeitet. Die Komplexität und Fachspezifik der notwendigen Erhebungen und Bewertungen erforderten die Erarbeitung einer Vielzahl von Fachbeiträgen und Einzelgutachten (z.B. Grundwasserströmungsmodelle, Schadstoffbelastungsgutachten), deren Ergebnisse in die UVS einfließen.

Die zu untersuchenden Sachverhalte sowie Umfang und Methoden der UVS wurden am 25.06.1992 auf einem Scopingtermin nach § 5 UVPG zwischen der Planfeststellungsbehörde, dem Träger des Vorhabens (das Wasserstraßen-Neubauamt Magdeburg) sowie den in ihren Belangen betroffenen Behörden und Verbänden erörtert. Der Scopingtermin diente auch dazu, zweckdienliche Unterlagen und Informationen von Behörden und sonstigen Be-



teiligten, die das Vorhaben betreffen bzw. berühren könnten, zu erkennen und in der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Die Untersuchung umfasste gemäß §§ 1 und 2 UVPG die frühzeitige und umfassende Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf die Umwelt – die Schutzgüter:

- Menschen, Tiere und Pflanzen,
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Inhalt und Umfang der vom Träger des Vorhabens vorzulegenden Unterlagen ergibt sich aus dem § 6 UVPG. Hier ist definiert, dass alle entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens der zuständigen Behörde zu Beginn des Verfahrens vorzulegen sind (§ 6 Abs. 1 UVPG).

Das methodische Vorgehen der UVS orientierte sich im Wesentlichen an der ökologischen Risikoanalyse. Die UVS umfasst fachlich-inhaltlich folgende Leistungsabschnitte:

- Bestandsaufnahme der Schutzgüter des UVP-Gesetzes (s.o.) – Beschreibung und Bewertung des Ist-Zustandes, der Vorbelastung sowie der Entwicklungsmöglichkeiten des Raumes ohne das Vorhaben,
- Ermittlung und Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens sowie der zu erwartenden Umweltveränderungen/Auswirkungen,
- Bewertung der vorhabensbedingten Umweltveränderungen/Auswirkungen hinsichtlich Beeinträchtigung/Risiken,
- Hinweise zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen sowie Vorschläge für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
- Ergebnisaufbereitung und Bewertung der verbleibenden Umweltauswirkungen,
- Hinweise für mögliche landschaftspflegerische Maßnahmen zur Kompensation.

Die bestehenden Vorbelastungen, das Entwicklungspotenzial, die Empfindlichkeit der Umwelt gegenüber Störungen, aber auch Schutzgebietsausweisungen und sonstige vorhandene übergeordnete Planungen und Nutzungsansprüche wurden erfasst und in die Bewertung mit einbezogen. Beispielhaft sind in den Abb. 1 und 2 die Bewertungskarten für die Faunengruppen Brutvögel und Amphibien abgebildet.

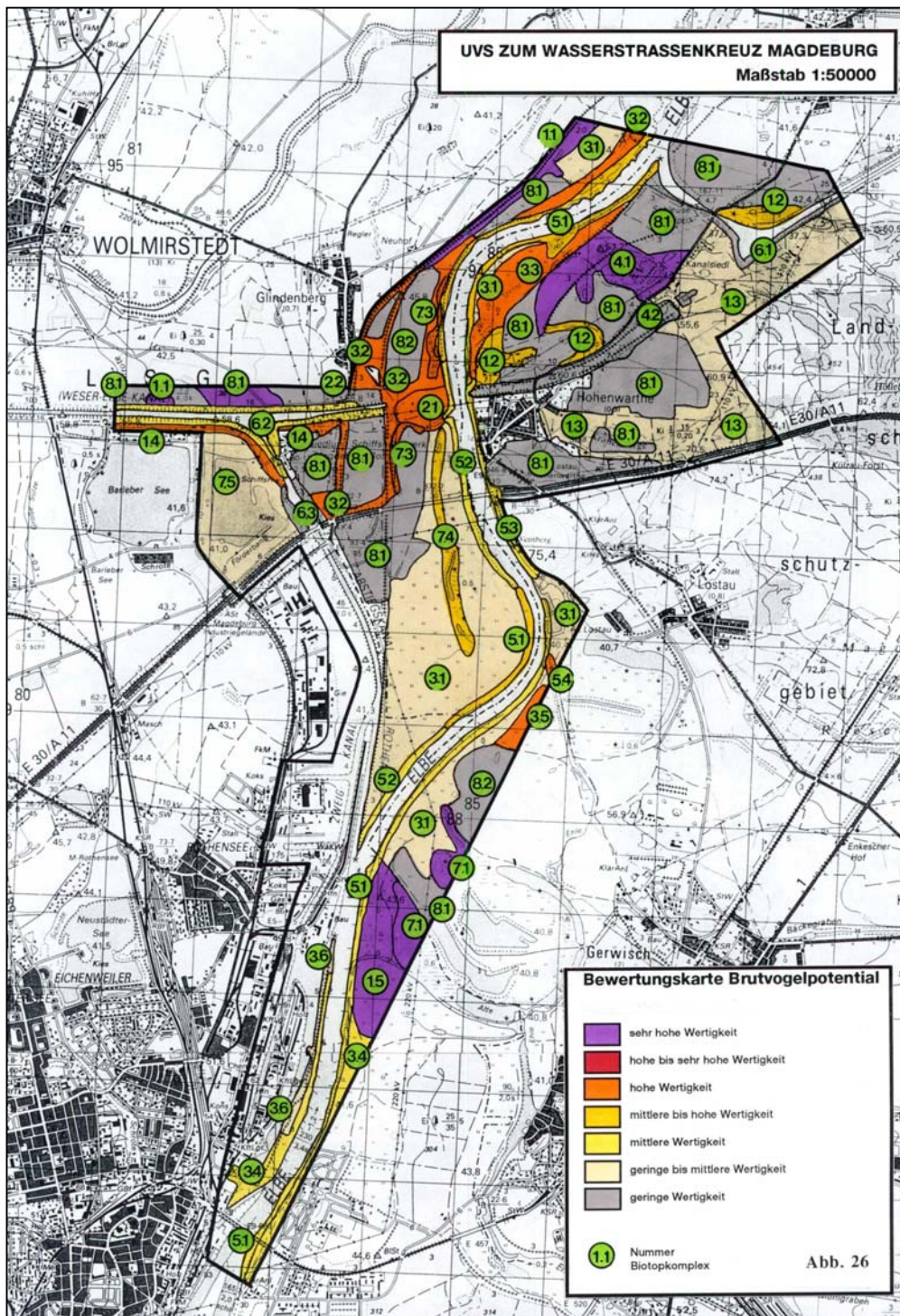


Abb. 1 Beispiel Bewertungskarte aus der UVS - Brutvögel

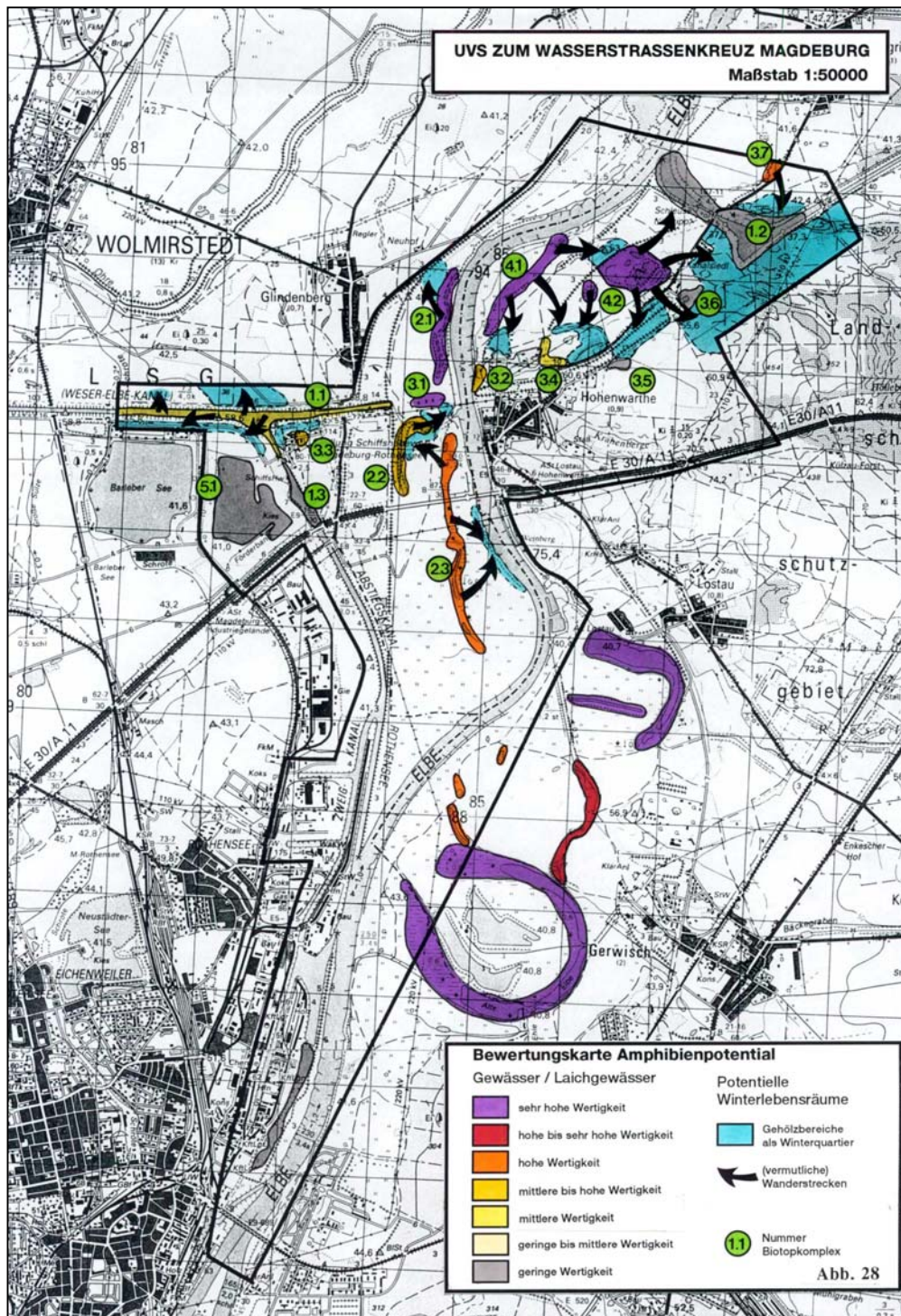


Abb. 2 Beispiel Bewertungskarte aus der UVS - Amphibien



Die folgende Tabelle ist ein Auszug aus der UVS. Hier sind die untersuchten Schutzgüter, der Untersuchungsgegenstand, die Eigenschaftsmerkmale und eine erste Analyse der zu erwartenden Wirkungen zusammenfassend wiedergegeben.

Tab. 1 Untersuchungsaspekte bei der UVS

Schutzgut	Untersuchungsaspekt	
	Untersuchungsgegenstand/ Eigenschaftsmerkmale	Wirkungsanalyse
Boden	Bodenkundliche Standorttypen - räumliche Anordnung - Entstehung - Beschreibung <ul style="list-style-type: none"> • Leitbodenformen (Bodentyp/ Bodenart) • Grundwassereinfluss • Ertragspotenzial/Bodenwertzahl Erfüllungsgrad ökologischer Funktionen Vorbelastung/Kontamination	- Flächeninanspruchnahme - Überbauung, Versiegelung - Veränderung der Bodenstruktur - Schadstoffeintrag
Grundwasser	Hydrogeologische Verhältnisse - Grundwasserflurabstände - Grundwasserfließrichtung, Grundwasserqualität - Vorbelastungen - Grundwasserkontaminationsgefährdung	- Schadstoffeintrag - Grundwasserabsenkung/-aufhöhung - Änderung der Grundwasserfließrichtung
Oberflächen-gewässer	Gewässergüte / Vorbelastungen Morphologie Gewässerregime / Retentionsvermögen	- Schadstoffeintrag, sonst. Belastungen - Veränderung der Gewässermorphologie - Veränderung der Retentionsräume - Veränderung des Wasserhaushaltes
Klima / Luft	Klimatologische Verhältnisse Lokale und regionale Windsysteme Lufthygienische Vorbelastungen	- Modifikation einzelner Klimatelemente - Veränderung von Windverhältnissen - Lufthygienische Belastungen
Arten / Bio- totope	Vorkommen von Pflanzen und Tieren - Biotoptypen - Arten / Gesellschaften - Faune (Brut-/Rastvögel, Amphibien, Reptilien, Heuschrecken, Libellen, Fische, Biber, Tagfalter, Makrozoobenthos) Räumliche Anordnung - Flächenbezogene Darstellung - Funktionale Beziehung	- Veränderung der Standortbedingungen - Verlust und Entwertung von Lebensräumen - Störung von Tieren - Störung räumlich-funktionaler Zusammenhänge
Gesundheit und Wohler- gehen des Menschen Land- schaftsbild/ ruhige Er- holung Siedlung/ Gewerbe/ Freizeit	Erlebniswert des Landschaftsbildes - Ausstattung der Landschaft mit erlebniswirksamen naturraum- bzw. kulturraumtypischen Landschaftselementen - Vorbelastungen/Infrastrukturelle Voraussetzungen für die ruhige Erholung - Zugänglichkeit - Ausstattung Siedlungs- und Gewerbegebiete, Sport- und Freizeitanlagen - Vorbelastungen	- Verlust von Landschaftselementen - Visuelle, akustische und andere Beeinträchtigungen - Veränderung / Beeinträchtigung von Wegebeziehungen - Schadstoffbelastungen - Lärmbelastungen - Flächeninanspruchnahme
Kulturelle und sonstige Sachgüter	Baudenkmäler und schutzwürdige Bauwerke Archäologische Bodendenkmäler/ Schutzwürdige geowissenschaftliche Objekte Kulturhistorisch wertvolle Landschaftselemente (Landschaften)	- Verlust und Entwertung von schutzwürdigen Objekten und Landschaftsräumen



Mögliche Konflikte zwischen dem Vorhaben und der Natur und Landschaft konnten so im Vorfeld erkannt und analysiert werden. Es wurden frühzeitig Bereiche abgegrenzt, die aufgrund ihrer Bedeutung oder Empfindlichkeit einer besonderen Beachtung bei der weiteren Planung bedurften (Abb. 3). Beim Vorhaben Wasserstraßenkreuz Magdeburg waren dies vor allem das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet „Taufwiesenberge“, die Landschaftsschutzgebiete „Zuwachs-Külzauer-Forst“ und „Barleber und Jersleber See mit Ohre-Elbeniederung“, das Vorranggebiet für Hochwasserschutz sowie etliche gesetzlich besonders geschützte Biotope und Lebensräume, aber auch die vielfältigen Nutzungsansprüche an den vom Vorhaben betroffenen Raum.

Ein wesentlicher ökologischer Konflikt war die Zerschneidung der Sommer- und Winterlebensräume einer bedeutenden Amphibienpopulation durch die Trasse des Mittellandkanals (Abb. 2). Auch die Beeinflussung des Landschaftsbildes durch die Bauwerke als solches verlangte durch die erforderlichen Dimensionen eine besondere Berücksichtigung. Im Übrigen ist die umfangreiche notwendige Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben mit den sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Schutzgüter als Konflikt zu nennen. Der Konfliktschwerpunkt war die Bauphase, da für den Bau große Flächeninanspruchnahmen erfolgen mussten und der Baubetrieb über eine recht lange Zeit Störwirkungen entfaltet.

Anhand der Ergebnisse der Konfliktanalyse wurden Möglichkeiten zur Vermeidung und Verminderung der Auswirkungen durch das Vorhaben auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild gesucht und Lösungen in zahlreichen Optimierungsgesprächen zwischen Technik und Ökologie erarbeitet. Die verbleibenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen wurden für jedes Schutzgut ermittelt und beschrieben. Daraus konnten Kompensationsmöglichkeiten für die unvermeidbaren Beeinträchtigungen abgeleitet und aufgezeigt werden.

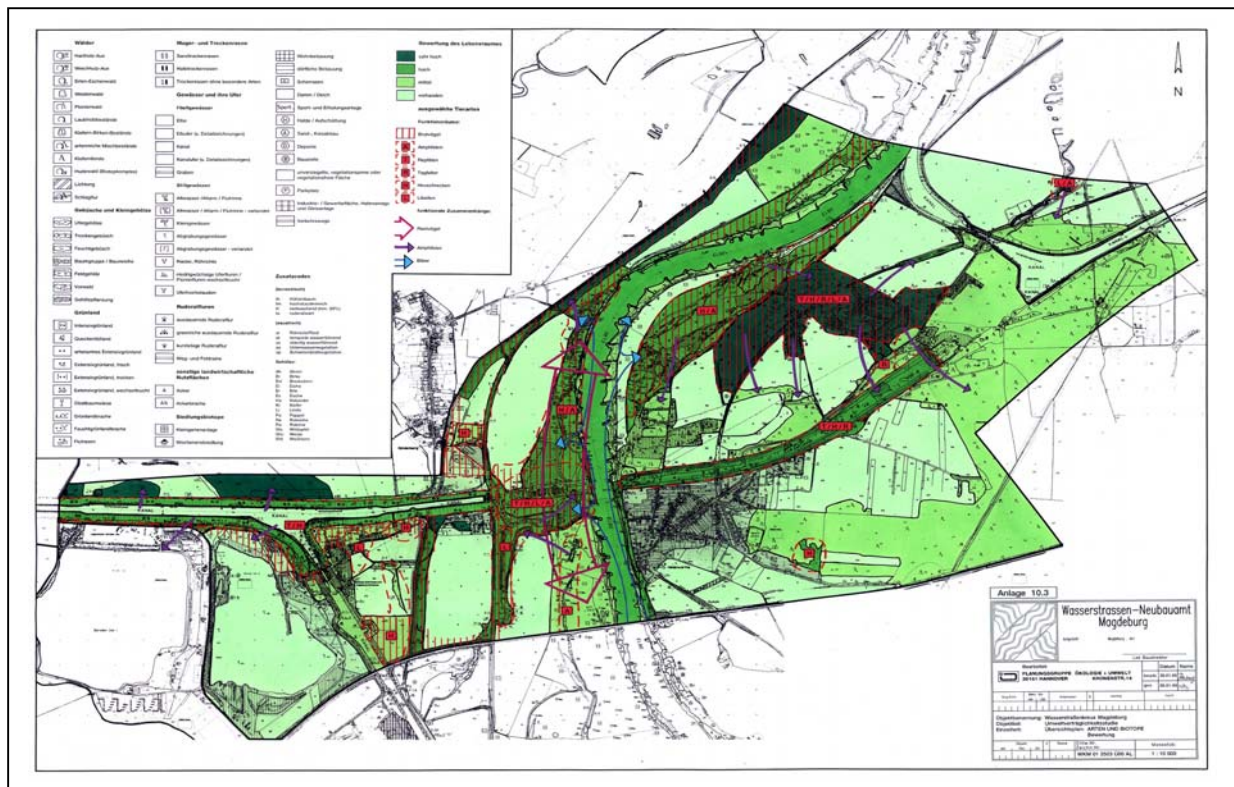


Abb. 3 Übersichtsplan Arten und Biotope, Bewertung

Die UVS kommt abschließend zum Ergebnis, dass „das Vorhaben Bau des Wasserstraßenkreuzes Magdeburg ... zwar im Einzelnen zu umfangreichen und erheblichen Beeinträchtigungen und Veränderungen [führt]; unter der Voraussetzung entsprechender Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist allerdings zu erwarten, dass im betrachteten Gesamttraum keine



bleibenden wesentlichen Einschränkungen bestehen bleiben“. Das Vorhaben kann also umweltverträglich durchgeführt werden.

3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Planfeststellungsunterlagen wurden in den betroffenen Gemeinden im Mai/Juni 1995 öffentlich ausgelegt, um allen vom Vorhaben Betroffenen die Möglichkeit zu eröffnen, sich über das Vorhaben und dessen Auswirkungen umfassend zu informieren. Bereits zuvor waren die Bürger durch Informationsveranstaltungen über das Vorhaben informiert worden. Den vom Vorhaben betroffenen Behörden und Verbände wurden die Planfeststellungsunterlagen zur Stellungnahme übersandt. Durch diese Vorgehensweise konnte sichergestellt werden, dass alle vom Vorhaben Betroffenen hinreichend informiert waren und Bedarfsweise ihre Einwendungen vorbringen konnten.

Die vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen wurden in einem Erörterungstermin verhandelt. Die Größe des Bauvorhabens bedingte mehrere Termine, zu denen die betroffenen BürgerInnen sowie Behörden und Verbände geladen waren. Es mussten auch Lösungen für konkurrierende Ansprüche an Natur und Landschaft gefunden werden, was z.T. Kompromisse erforderte. Bei einer den Einwohnern von Hohenwarthe sehr wichtigen Fragestellung - der Trassenführung der Baustraße Hohenwarthe - konnte z.B. eine optimierende Lösung gefunden werden, indem die Trasse der Baustraße, auf der künftig die Ortsumgehung Hohenwarthe führen wird, mit einem größeren Abstand zum Ortskern geplant wurde.

4 Berücksichtigung von Natura 2000

Die Europäische Union hat am 21. Mai 1992 die Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; kurz: FFH-RL) erlassen (Novellierung durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt). Ziel der FFH-RL ist die Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse. Zur Erreichung des in der FFH-Richtlinie genannten Ziels ist ein kohärentes europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete (kurz: FFH-Gebiete) mit der Bezeichnung „Natura 2000“ zu errichten. Bestandteil des Natura-2000-Netzes sind auch die besonderen Vogelschutzgebiete nach der Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, 79/409/EWG (Vogelschutz-Richtlinie; kurz: VRL).

Die Richtlinie gab den Mitgliedstaaten auf, diese bis zum 05.06.1994 in nationales Recht umzusetzen. Da dies in der Bundesrepublik Deutschland nicht rechtzeitig erfolgte, konnten auch die in der FFH-RL festgelegten Schritte zur Gebietsausweisung nicht vollzogen werden. So wurde den Mitgliedstaaten mit der Richtlinie aufgegeben, der Europäischen Kommission bis zum 05.06.1995 eine Liste mit der als besondere Schutzgebiete in Frage kommenden Gebiete zu benennen. Die erforderlichen Daten sind durch die Mitgliedsstaaten, also hier durch das Land Sachsen-Anhalt, zu erheben. Die Frist zur Übermittlung ist 1995 abgelaufen. Auf Grundlage dieser nationalen Gebietslisten wählt die Kommission die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aus, die schließlich von den Mitgliedstaaten als besondere Schutzgebiete auszuweisen sind. Dies sollte bis zum 05.06.1998 geschehen, konnte jedoch durch die verspätete Umsetzung bisher nicht erfolgen. Erst mit der Novellierung des BNatSchG vom 21. September 1998 erfolgte die Umsetzung der FFH-Richtlinie in nationales Recht (§§ 19a-f BNatSchG alt; §§ 32ff BNatSchG neu). Aufgrund der verspäteten Umsetzung gibt es derzeit auch im Land Sachsen-Anhalt keine festgesetzten FFH-Gebiete, sondern nur Vorschlagsgebiete. Diese wurden vom Land Sachsen-Anhalt auf der Grundlage des Kabinettsbeschluss vom 28./29.2.2000 der Europäischen Kommission benannt.

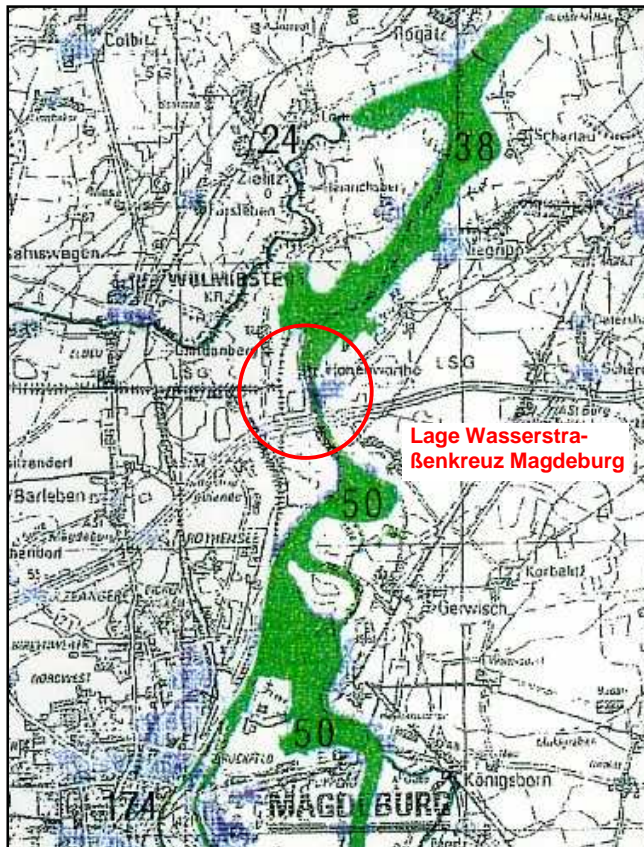


Abb. 4 Vorgeschlagene FFH-Gebiete im Bereich des WKM

Die Strombrücke des Wasserstraßenkreuzes Magdeburg wird über die Elbe, die Bestandteil des gemeldeten Vorschlagsgebiet Nr. 50 (Kennziffer 3936-301) – Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg – ist, geführt. Zum Zeitpunkt der Planfeststellung (1996) war das Netz Natur 2000 noch nicht aufgestellt und auch die Vorschlagsgebiete der Europäischen Kommission noch nicht benannt. Demnach war eine Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 FFH-RL noch nicht erforderlich. Eine erhebliche Beeinträchtigung dieses mittlerweile vom Land vorgeschlagenen FFH-Schutzgebietes ist jedoch auch nicht gegeben, da hier lediglich zwei vorhandene Stropfeiler und Widerlager rückgebaut und durch neue ersetzt wurden. Weder die vorhandenen Auwälder als Lebensraum für Biber und Vögel, noch die „Durchgängigkeit“ der Elbe insbesondere als Lebensraum für wandernde Fische, die die besondere Schutzwürdigkeit des Gebietes begründen, werden durch dieses Vorhaben tangiert. Das nahe gelegene Vorschlagsgebiet Nr. 38 (Kennziffer 3736-301) – Elbaue südlich Rogätz mit Ohremündung – wird durch das Vorhaben ebenfalls nicht

beeinträchtigt. Die dort umgesetzten landschaftspflegerische Maßnahmen wirken sogar positiv auf das Entwicklungsziel des Gebietes.